



# Reglement für die Benützung der Lokale im Gemeindehaus

## Der Gemeinderat der Gemeinde Varen

- eingesehen das Gemeindegesetz von 5. Februar 2004
- eingesehen die Verordnung über den Schutz der Bevölkerung von Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot vom 1. April 2009
- eingesehen die Art. 109 bis 113 des Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008
- eingesehen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Geltungsbereich

Für die Regelung der **Benützung** und der **Entgeltung** der Benützung der Lokale im Gemeindehaus gilt vorliegendes Reglement mit beiliegender Tarifordnung.

### Art. 2

#### Rechtsgrundlage

Dieses Reglement stützt sich auf das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004.

### Art. 3

#### Grundsatz

Die Benützer von öffentlichen Anlagen & Bauten haben für den zeitlichen Gebrauch eine **Gebühr** zu entrichten. An Minderjährige werden keine Lokale zur Benützung freigegeben.

### Art. 4

#### Anmeldung

Die Reservation der Anlagen ist frühzeitig beim **Gemeindebüro** vorzunehmen. Die Anmeldungen und Reservationen werden in der zeitlichen Abfolge her berücksichtigt.

<b>Bestätigung</b>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Eintragung der Reservation wird vom Gemeindebüro schriftlich bestätigt.</p>
<b>Abmeldungen</b>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Werden Reservationen rückgängig gemacht resp. annulliert, so sind diese Abmeldungen frühzeitig, mindestens 1 Tag im voraus, zu tätigen. Dem Gemeindebüro steht es zu, eine Entschädigung für nicht vorgenommene Abmeldungen zuzustellen, insbesondere, wenn das Lokal an Dritte hätte weitervermietet werden können.</p>
<b>Schlüssel</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Schlüssel zu den Lokalen sind im Gemeindebüro abzuholen und dorthin zurückzubringen. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigungen und Vorweisung der Quittung der bezahlten Mietgebühr ausgehändigt. Bei Vermietungen wird für die Schlüssel ein Depot von mindestens <b>CHF 50.--</b> oder aber eine andere Sicherheit verlangt. Bei Verlust von Schlüsseln werden sämtliche Kosten für die Nachbestellung in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben auch die Kosten für die Auswechslung von Schlüsselzylindern. Es ist dem Mieter strengstens verboten, den Schlüssel an Drittpersonen weiterzugeben.</p>
<b>Uebernahme Rückgabe der Lokale</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Lokale werden, falls möglich, vom zuständigen Gemeindepersonal zur Benützung freigegeben. Den Lokalen und Einrichtungen ist die notwendige Sorge zu tragen. Die Rückgabe der Lokale hat in dem Zustande zu erfolgen, wie sie zu Beginn in Benützung genommen wurde. Ist dies nicht der Fall, werden dem Benützer die notwendigen Reinigungskosten nachträglich in Rechnung gestellt.</p>
<b>Benutzung</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Gemeindehauses verboten. Bei Missachtung des Rauchverbotes wird eine Busse von CHF 200.-- ausgesprochen. Die Nachtruhe ist strikte einzuhalten. Verstösse werden laut Polizeireglement gebüsst.</p>

## **Art. 10**

### **Sachbeschädigungen**

Werden durch nicht ordnungsgemässe Benützung der Lokale Schäden verursacht, so sind diese vom Benützer zu melden.

Die Kosten der Reparatur & Wiederinstandstellung sind vom Benützer zu tragen.

Für nicht gemeldete Schäden behält sich die Gemeindeverwaltung straf- & zivilrechtliche Schritte vor.

## **Art. 11**

### **Rechnungsstellung**

Die Gebührenrechnung für die Benützung der Anlage wird vom Gemeindebüro ausgestellt und zusammen mit der Reservationsbestätigung versandt.

Die Begleichung hat innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen, spätestens aber vor dem Reservierungsdatum, zu erfolgen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 12**

### **Ausnahmeregelung**

Unter Berücksichtigung besonderer Umstände, kann der Gemeinderat von folgender Tarifordnung abweichen.

Die Vornahme einer solchen Handlung ist vom Gemeinderat zu begründen.

### **Art. 13**

### **Verstösse**

Bei Verstössen gegen dieses Reglement sowie anderen gültigen gesetzlichen Bestimmungen kann der Gemeinderat beschliessen, an die Fehlbaren keine Gemeindelokale zur Benutzung mehr freizugeben.

### Bewilligt und gutgeheissen

durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom **26. Januar 2011**. Das Reglement tritt sofort in Kraft.

### Homologierung

Durch den Staatsrat entfällt

### **Gemeinde Varen**

Gilbert Loretan  
Präsident

Julia Plaschy  
Schreiberin

# Gebührentarife

## Bürgerstube

<b>Anlass</b>	<b>Organisator</b>		
Apero, Familienfest, Jahrgängeressen, Firmung, Erstkommunion usw.	Für alle	CHF 100.-- pro Tag oder Abend	
Wirtschaftlicher Zweck, z. B. Weinfest, Dorffest, Lotto usw.	Für alle	CHF 200.-- Pro Tag oder Abend	
Versammlungen und Sitzungen	- Vereine - Private	Gratis CHF 100.--	

## Mehrzweckraum

<b>Anlass</b>	<b>Organisator</b>		
Apero, Familienfest, Jahrgängeressen, Firmung, Erstkommunion usw.	Für alle	CHF 50.-- pro Tag oder Abend	Zusammen mit Bürgerstube gratis
Wirtschaftlicher Zweck, z. B. Weinfest, Dorffest, Lotto usw.	Für alle	CHF 50.-- Pro Tag oder Abend	Zusammen mit Bürgerstube gratis
Versammlungen und Sitzungen	- Vereine - Private	Gratis CHF 50.--	Zusammen mit Bürgerstube gratis

## Bürgercarnotzet

<b>Anlass</b>	<b>Organisator</b>		
Apero, Familienfest, Jahrgängeressen, Firmung, Erstkommunion usw.	Für alle	CHF 100.-- pro Tag oder Abend	
Wirtschaftlicher Zweck, z. B. Weinfest, Dorffest, Lotto usw.	Für alle	CHF 200.-- Pro Tag oder Abend	
Versammlungen und Sitzungen	- Vereine - Private	Gratis CHF 100.--	